

**BUNDESGERICHTSHOF****IX KB 642/70****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Lea I [REDACTED] ,****geb. Israel, [REDACTED] [REDACTED] ,****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ,****[REDACTED] -****gegen****Land Hessen ,****vertreten durch den Hessischen Sozialminister,****[REDACTED], [REDACTED]straße 6,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
von der Mühlen, Lorenz, Fuchs und Dr. Thums

in der Sitzung vom 18. Mai 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am  
Main vom 2. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
die Klägerin.

### Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.  
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-  
richtshofs (Ruw 1969, 358 Nr. 40; 1971, 186 Nr. 28 und 29)  
hat das Berufungsgericht eine Anfechtung des Vergleichs  
vom 7. August 1962, durch den der Beklagte der Klägerin  
zur Abgeltung ihres Freiheitschadens und aller anderen  
Ansprüche 4.000 DM gewährte, nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1  
Abs. 1 a ZPO-Schluss für unzulässig erachtet.

Das Berufungsgericht führt weiter zutreffend aus,  
die Anfechtung gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 ZPO-Schluss  
mit § 31 Abs. 2 ZPO könne ebenfalls keinen Erfolg haben;

118

- 3 -

denn die Klägerin sei nach ihrem eigenen Vortrag weniger als ein Jahr in einem Lager oder Ghetto festgehalten worden, das nach der Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970 (Bundesgesetzblatt I, 65) als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BBG in Betracht komme. Diese Auffassung wirft entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Juho

